

Kleines **A B C** der Naturschutzbegriffe

Naturschutzgebiet

Ein Naturschutzgebiet ist ein besonders streng geschütztes Gebiet. Dort stehen sämtliche Pflanzen- wie auch Tierarten unter Schutz. Als Naturschutzgebiete werden Flächen ausgewiesen, wenn sie aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen, wegen ihrer Einzigartigkeit oder besonderen Schönheit als schützenswert gelten.

Es handelt sich dabei oft um Biotope wie etwa Moorlandschaften, Heideflächen, Gebirgslandschaften oder Wälder.

In Naturschutzgebieten ist die landwirtschaftliche Nutzung, das Verlassen der öffentlich gekennzeichneten Wege wie auch das Entfachen von Feuer meistens untersagt.

In Langen gibt es zwei Naturschutzgebiete:

Im Südwesten die „Kammereckswiesen und Kirchnerseckgraben von Langen“ und im äußersten Südosten Teilbereiche des „Kranichsteiner Waldes mit Hegbachau, Mörsbacher Grund und Silzwiesen“.

Naturdenkmal

Ein Naturdenkmal ist ein unter Naturschutz stehendes Landschaftselement. Dabei handelt es sich entweder um ein Einzelobjekt oder ein Gebiet von geringer Flächengröße bis fünf Hektar. Letzteres ist ein Flächennaturdenkmal und als solches klar von seiner Umgebung abgegrenzt.

Der gesetzliche Schutz begründet sich durch die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des Naturdenkmals sowie seinen Wert für Wissenschaft, Heimatkunde und Naturverständnis und umfasst ein absolutes Veränderungsverbot.

In Langen gibt es mit dem „Steinbruch von Langen“ ein flächenhaftes Naturdenkmal sowie 11 Bäume die als Naturdenkmal-Einzelobjekte als ausgezeichnet wurden.

Flora-Fauna-Habitat

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie, ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die 1992 beschlossen wurde. Eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten, das Natura 2000 genannt wird.

In Deutschland wird fast ausschließlich die Bezeichnung FFH-Richtlinie benutzt, die sich von **Fauna** (= Tiere), **Flora** (= Pflanzen) und **Habitat** (= Lebensraum) ableitet.

In Langen gibt es drei FFH-Gebiete, den „Steinbruch von Langen“, der gleichzeitig auch ein flächenhaftes Naturdenkmal ist, die „Kammereckswiesen und der Kirchnerseckgraben von Langen“, ein Teil davon (die Kammereckswiesen) sind außerdem als Naturschutzgebiet ausgewiesen und den „Koberstädter Wald östlich von Langen“.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet (kurz LSG) gehört in Deutschland zu den Möglichkeiten des gebietsbezogenen Naturschutzes. Welche Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, bestimmen die Bundesländer. Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und Entwicklung der Natur. Dies geschieht wegen der Vielfalt und Eigenart der Landschaft, ihrer kulturhistorischen Bedeutung sowie ihre besonderen Bedeutung für die Erholung.

In Deutschland gibt es 7229 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 10,8 Mio. Hektar. Dies entspricht ca. 30 Prozent der Fläche Deutschlands. (Stand 31. Dezember 2006).

Im Kreis Offenbach sind 17 ha als LSG ausgewiesen, dies betrifft auch fast die gesamte Langener Gemarkung.

Neben dem Landschaftsschutzgebiet kennt das Bundesnaturschutzgesetz weitere Schutzmöglichkeiten, die mehr oder weniger rigide sind und unterschiedliche Zweckbestimmungen haben, beispielsweise großräumige Gebiete wie Biosphärenreservate, Nationalparks, Naturparks, sowie kleinräumige geschützte Landschaftsbestandteile.

Die oben genannten Gebiete sind in Langen nicht an zu treffen.

Trotzdem sollte sich der Schutz der Natur, natürlich nicht nur auf rechtlich ausgewiesene Gebiete erstrecken, sondern alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren

